



Antrag zur Jahreshauptversammlung am 26. Januar 2025

Antrag Satzungsänderung

ALT:

§ 19.2

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Ginsheim-Gustavsburg mit der Zweckbindung der Förderung von gemeinnützigen Sportvereinen in Ginsheim-Gustavsburg.

NEU:

§19.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Begründung

Das Finanzamt hat beanstandet, dass die Satzung in der Fassung vom 28.01.2024 nicht den Anforderungen des Steuerrechts an die Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51-68 AO entspricht und bittet um Änderung.

Zusatz Vorratsbeschluss:

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen der Satzungsänderung ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

12.01.2025